

Auszug aus der Niederschrift über die

## Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023

Tag und Ort der Sitzung

Donnerstag, den 30.03.2023/Sitzungssaal OG Wettstetten

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerd Risch

Schritfführer

Kathleen Haufe

öffentlich

### TOP 2.2 3. Änderung des Bebauungsplanes Blumenstraße, Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Dauer der Auslegung von 22.11.2022 bis 23.12.2022

Lfd. Nr.	[Name]	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlung zur Abwägung
1.	[Stellungnahme1]	20.12.2022	<p>„wie bereits telefonisch und persönlich besprochen, ist Schallschutz im Gebäudebereich, wie auch für die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplan ein wichtiges und nicht zu vernachlässigendes Thema.</p> <p>Dennoch erachte ich insbesondere die Formulierung von Punkt 7.3 der Entwurfsfassung vom 27.10.2022 als zu strikt bzw. einseitig betrachtet. Der hier gefasste Wortlaut lässt in dieser Form keinerlei adäquate Alternativen oder Möglichkeiten hinsichtlich der Erfüllung des Schallimmissionsschutzes zu.</p> <p>Durch Abstimmung mit dem führenden Bauphysik-Ingenieurbüro in Ingolstadt (IBN Bauphysik GmbH &amp; Co. KG) konnte in Erfahrung gebracht werden, dass zu einer derartigen Formulierung sehr häufig auch die Möglichkeit von geeigneten Alternativausführungen in Bebauungsplänen verankert wird.</p> <p>Folgende Formulierung wird z. B. von IBN bei der Immissionsschutzbetrachtung für aufzustellende und zu ändernde Bebauungspläne angewandt und könnte bzw. sollte am Ende von Punkt 7.3 angefügt werden.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- vor dem öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Raumes bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (z. B. Prallscheiben, verglaste Loggien, Laubengänge, Schiebeläden, kalte Wintergärten) oder besondere Fensterkonstruktionen vorgesehen werden</li></ul> <p>oder</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Um den jeweiligen Bauherren alternative Lösungen zur Umsetzung der erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen zu ermöglichen, wird die vormals als Nr. 7.3 bzw. in der geänderten Entwurfsfassung als Nr. 7.2 bestehende Festsetzung ergänzt. Auf die ergänzte Planfassung vom 30.03.2023 wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	[Name]	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlung zur Abwägung
			<p>- der schutzbedürftige Raum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z. B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, ...) erhält.</p> <p>Bitte teilen Sie mir mit, wie es diesbezüglich nun weitergeht und ob meinerseits hinsichtlich des Einwandes bzw. Ergänzungswunsches noch etwas zu tun ist?"</p>	

### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Postauslauf am 22.11.2022

Folgende Behörden haben sich während der Frist zur Stellungnahme nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, Hofgraben 4, 80539 München
- Kreisbrandrat des Landkreises Eichstätt, z.Hd. Hr. Lackner, Tannenweg 13a, 85134 Stammham
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Hr. Dr. Karl-Heinz Rieder, Am Brühl 16, 85110 Kipfenberg/Böhming
- Vermessungsamt Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt, Residenzplatz 4, 85072 Eichstätt
- INVG-Ingolstädter Verkehrsgesellschaft GmbH, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg-Büro Ingolstadt, Harderstraße 4, 85049 Ingolstadt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt, Hr. Dieter David, 85139 Wettstetten
- Bund Naturschutz in Bayern e.v., Kreisgruppe Eichstätt, Ostendstraße 12, 85072 Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Wettstetten, Rackertshofener Straße 11, 85139 Wettstetten
- Marktgemeinde Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim
- Gemeinde Hepberg, Schulstr. 5, 85120 Hepberg
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting
- Gemeinde Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstädter Str. 1, 85117 Eitensheim
- Marktgemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching
- RBA GmbH, Gewerbegebiet X, Rudolf-Diesel-Straße 4, 89407 Dillingen an der Donau

Folgende Behörden haben der Planung ohne weitere Hinweise und Einwendungen zugestimmt:

- Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, Schreiben vom 24.11.2022
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schänz 26, 85049 Ingolstadt, Schreiben vom 22.12.2022
- IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, Schreiben vom 06.12.2022
- Bayernetz GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, Schreiben vom 22.11.2022
- N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, Schreiben vom 25.11.2022
- PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen, Schreiben vom 01.12.2022
- TenneT TSO GmbH, Bauleitplanung, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, Schreiben vom 22.11.2022
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, Schreiben vom 23.12.2022
- Pfarramt St. Johannes, Ettinger Straße 47, 85057 Ingolstadt, Schreiben vom 25.11.2022

- Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Postfach 210964, 85024 Ingolstadt, Schreiben vom 06.12.2022

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Landratsamt Eichstätt SG- Bauleitplanung, z.Hd. Herr Fischer Bahnhofstr. 16 85101 Lenting	15.12.2022	1. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.10.2022.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			2. Bauverwaltung: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgender Punkt beachtet wird. Unter der textlichen Festsetzung 3.8 ist von der Geländeoberfläche die Rede. Sollte hier die natürliche Geländeoberfläche gemeint sein, bitten wir um entsprechende Klarstellung.	Der Anregung wird gefolgt. Bei der textlichen Festsetzung 3.8 ist, nach Vorbild der Festsetzung 3.7, die natürliche Geländeoberfläche gemeint. Die Formulierung der Festsetzung wird zur Klarstellung um das Wort „natürlichen“ ergänzt.
			3. Immissionsschutz: Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist derzeit leider nicht möglich. Zu o.g. Verfahren wurde dem Immissionsschutz ein schalltechnisches Gutachten von Goritzka Akustik (6399, 10.11.2022) übermittelt. Da die Verkehrszahlen aus dem Gutachten (DTV Prognose 2030 mit 6100 Kfz/d) nicht mit den Daten aus Baysis übereinstimmen (DTV 2019 mit 16286 Kfz/d; DTV 2020 mit 9362 Kfz/d; DTV 2021 mit 8293 Kfz/d), wurde vom staatlichen Bauamt Ingolstadt eine Stellungnahme über die heranzuziehenden DTV angefordert. Diese Stellungnahme liegt leider noch nicht vor. Nach Eingang der Stellungnahme des staatlichen Bauamtes soll die schalltechnische Untersuchung entsprechend angepasst werden.	Dem Einwand wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes wurde die Schalltechnische Untersuchung aktualisiert. Eine Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Nebenkarten Immissionsschutz wird daher erforderlich.
			Es wird gebeten, das Landratsamt Eichstätt im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Das Landratsamt Eichstätt wird im weiteren Verfahren beteiligt.
2	Regierung von Oberbayern	08.12.2022	„die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 09.02.2022 Stellung genommen. In diesem waren wir zum Schluss gekommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegensteht, wenn eine gute Durchgrünung des Siedlungsrandes gegeben ist. In der nun vorliegenden Fassung vom 27.10.2022 wurden entsprechende Festsetzungen ergänzt, sodass die Planung nun den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord Untere Marktstraße 5 85080 Gaimersheim	22.11.2022	„Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis. Inwieweit mit der Reduzierung der Bauverbotszone auf 15 m zusätzliche Beitragspflichten entstehen, ist noch zu klären.“	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt daraus keine Änderung an der Planung.

			<p>In A.6.3. (Maß der baulichen Nutzung) wird geregelt, dass die Grundflächenzahl von 0,4 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d §14 BauNVO usw. um bis zu 50 v.H. überschritten werden kann. Soweit kein Problem.</p> <p>Allerdings ist dann auch geregelt, dass, abweichend von § 19 abs. 4 Satz 2 BauNVO bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet werden, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Dies bedeutet, dass theoretisch eine Grundflächenzahl von 0,8 erreicht wird.</p> <p>Der Zweckverband überrechnet derzeit neben den anderen Verbandsgemeinden auch Wettstetten. Der aktuelle Versiegelungsgrad für den Bereich des Bebauungsplangebiets wurde mit 46 % ermittelt. Das planende Ingenieurbüro hat für eine weitere Verdichtung 10 % angesetzt, so dass mittelfristig von einem Gesamtversiegelungsgrad von 51 % ausgegangen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass bei der für 2023 geplanten Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der neuen Satzungsregelung bei Pflasterflächen mit Fugen mit dem Faktor 0,6, bei Rasengittersteinen und Ökopflaster mit dem Faktor 0,4 gerechnet wird, was zu Verständnisproblemen bei den Bürgern führen könnte. Insgesamt wird die o.g. Sonderregelung zur Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche <b>langfristig</b> zu einer stärkeren Belastung bzw. Überlastung der Kanalisation führen.“</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt daraus keine Änderung an der Planung.</p>
7	Handwerkskammer für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 4	30.12.2022	<p>„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der beiden o.a. Bebauungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Wettstetten. Im Zuge der vorausgegangenen Beteiligungsverfahren ergab sich in erster Linie die Notwendigkeit der Ergänzung hinsichtlich der Thematik des Immissionsschutzes durch Festsetzung von Maßnahmen zum Immissionsschutz bei maßgeblichen Änderungen an Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten in betroffenen südlichen Teilbereichen der Bebauungspläne: Die geplante Reduzierung der Anbauverbotszone der St2335 auf 15m erforderten eine Überprüfung der Verträglichkeit der Verkehrslärmeinwirkungen sowie der Geräuscheinwirkungen des umliegenden Gewerbegebiets im Rahmen eines Schallschutzgutachtens (Projekt-Nr. 6399) des Goritzka Akustik - Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig.</p> <p>Für die vorhandenen gewerblichen Einrichtungen südlich der beiden Wohngebiete wird keine Einschränkung des Gewerbes durch die heranrückende Bebauung festgestellt, da die Orientierungswerte nicht um mehr als 1 dB überschritten werden.</p> <p>Hierzu möchten wir Folgendes anmerken:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 GE Adlmannsberg setzt Emissionskontingente für die gewerblich genutzten Flächen fest.</p> <p>Unter der Berücksichtigung, dass die Anbauverbotszone näher an die gewerblichen Anlagen heranrückt, wurde im Gutachten vom 09.02.2023 für die Betrachtung neben den festgesetzten Lärmkontingenten durchgehend mit einem Zusatzkontingent von 1 dB gerechnet (S.21 des Gutachtens vom 09.02.2023 Goritzka Akustik, Projekt-Nr. 6399).</p> <p>Dies wird für hinreichend erachtet. Weiterer Spielraum für die Geräuschemissionen, die von den gewerblichen Bauflächen ausgehen würden eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 erfordern und stünden absehbar in Konflikt mit anderen schutzbedürftigen Nutzung. Die Belange der Wirtschaft erscheinen vorliegend hinsichtlich des Immissionsschutzes der schutzbedürftigen Wohnbebauung mit</p>

			<p>Für die bestehenden gewerblichen Einrichtungen südlich der beiden Wohngebiete sind neben der ordnungsmäßigen Betriebsausübung auch weiterhin deren mit dem Bestandsschutz ebenso verbundenen Möglichkeiten zur Fortentwicklung am Standort zu prüfen und zu erhalten, um den Unternehmen die schalltechnischen Richtwerte einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 3 db(A) (für mit dem Bestandsschutz einhergehende Erweiterungsmöglichkeiten) zusichern zu können. Für die vorhandenen sowie auch künftig anzusiedelnde Betriebe ist auch hinsichtlich der Emissionen eine ausreichende Flexibilität zu erhalten, um auch Spielraum für angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort bieten zu können."</p>	ausreichendem Gewicht berücksichtigt.
9	<p>Staatliches Bauamt Ingolstadt Gebietsabteilung S2 Postfach 210461 85019 Ingolstadt</p>	23.12.2022	<p>„gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände. Wir verweisen jedoch auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2022, die weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p><i>Stellungnahme vom 10.02.2022:</i></p> <p><i>Grundsätzliche Stellungnahme</i>  <i>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</i></p> <p><i>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: - keine - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</i></p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</i></p> <p><i>Bauverbot</i>  <i>Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.</i>  <i>Mit der Reduzierung der Anbauverbotszone auf 15 m besteht Einverständnis. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</i></p> <p><i>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der reduzierten Anbauverbotszone von 15 m unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 10.02.2022 vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p><i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Bauverbotszone von 15 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke ist in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes einschließlich Bemaßung enthalten.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung des Planentwurfes wird um einen Hinweis auf die gemäß Art. 23 BayStrWG geltende Unzulässigkeit von Werbenden oder sonstigen Hinweisschilder innerhalb der Anbauverbotszone ergänzt. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit von Kraftfahrenden nicht gestört wird. Der Bebauungsplan lässt darüber hinaus Werbeanlagen nur am Ort der Geschäftstätigkeit zu; Gebäudeunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen als</i></p>

				<p>Wechsellichtanlagen sind unzulässig.</p> <p>Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS 2009 bzw. RAS-Q).</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis zum Mindestabstand von Bäumen und Lärmschutzanlagen zum Fahrbahnrand wurde zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mehr als 7,5 m zum Fahrbahnrand der südlich verlaufenden Staatsstraße St2335. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes enthält darüber hinaus einen Hinweis zum genannten Mindestabstand für Bäume und Lärmschutzanlagen vom Fahrbahnrand der Straße</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
13	Stadtwerke Ingolstadt Netz GmbH Ringlerstraße 28 85057 Ingolstadt	15.12.2022	<p>„von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Wettstetten - Blumenstraße“ in der Fassung vom 27.10.2022.</p> <p>Hinweis: Wir weisen auf Bestandsleitungen in dem betroffenen Gebiet hin.</p> <p>Allgemeine Information: Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind innerhalb der öffentlichen Verkehrswege Flächen für Gasversorgungsleitungen freizuhalten. Die erforderliche Fläche richtet sich nach dem DVGW Regelwerk. Insbesondere ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinie für die Planung“ zu beachten.</p> <p>Wir fordern gemäß DVWG-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einen Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Leitung und Baummitte. Bei neu geplanten Bäumen werden Unterschreitungen mit Schutzmaßnahmen von uns aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr akzeptiert. Aus derzeitigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten plant die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH aktuell keine Erschließung mit Erdgas-Versorgungsleitungen in den betroffenen öffentlichen Verkehrswegen.</p> <p>Bitte stellen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens eine rechtsgültige Fassung des Bebauungsplanes, wenn möglich in digitaler Form, zur Verfügung.“</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält bereits einen allgemeinen Hinweis zum Erhalt von Bestand, Sicherheit und Betrieb bestehender Versorgungsanlagen. Ein konkreter Verweis auf vorhandene Gasleitungen im Plangebiet wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	22.11.2022	<p>„hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 09.02.2022 (K-VI-0096-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.“</p> <p>Stellungnahme vom 09.02.2022 (K-VI-0096-22-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	

	der Bundeswehr Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben Fontainegraben 200 53123 Bonn		BBP): „Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	
17	Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Pfaffenhofen Draht 7 85276 Pfaffenhofen	02.12.2022	„gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Mit dem Schreiben vom 15.02.2022, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.  Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerk- netz.de/de/energie- service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a>  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“  <i>Stellungnahme vom 15.02.2022: „Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplans enthält bereits einen Hinweis, dass Bestand, Sicherheit und der Betrieb bestehender Versorgungsanlagen im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden darf.

Außerdem soll im Bebauungsplan noch etwas klargestellt werden.  
Festsetzung 5.2 im Wortlaut (*Ergänzung kursiv*):

„Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen und Anlagen, die i.S.d. BayBO innerhalb von Abstandsflächen zulässig sind, mit einer Gesamtgrundfläche von max. 35 m<sup>2</sup> zulässig. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 5 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.“

Hier war der Gemeinderat gegen eine Festlegung einer maximalen Gesamtgrundfläche.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die nachstehend ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu den im Verfahren eingegangenen Anregungen Bedenken und Hinweisen.

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen und durch den Gemeinderat berücksichtigten Anregungen sowie der klarstellenden Ergänzung der Festsetzung 5.2 zu zulässigen baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, wird der vom Planungsbüro TB Markert ausgearbeitete Planentwurf ohne Angabe einer maximalen Gesamtgrundfläche in der Fassung vom 30.03.2023 und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 30.03.2023 zugestimmt.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf eine angemessene Frist von zwei Wochen verkürzt.

Da die Grundzüge der Planung durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt sind, wird die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Anwesend: 19

Mit 19 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Wettstetten, 3. April 2023



Gemeinde Wettstetten

  
Gerd Risch  
1. Bürgermeister